

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 18

ausgegeben am 27. Januar 2012

Kundmachung vom 24. Januar 2012 des Beschlusses Nr. 122/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 21. Oktober 2011
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 22. Oktober 2011

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41 ¹, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 122/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 122/2011 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 122/2011
vom 21. Oktober 2011
zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen", insbesondere auf Art.
98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 93/2011 vom 20. Juli 2011 ² geändert.
2. Der Beschluss 2011/638/EU der Kommission vom 26. September 2011
über Benchmarks für die kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissi-
onzertifikaten an Luftfahrzeugbetreiber gemäss Art. 3e der Richtlinie
2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ³ ist in das
Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 21apc (Beschluss
2011/389/EU der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

" 21apd. **32011 D 0638** : Beschluss 2011/638/EU der Kommission vom
26. September 2011 über Benchmarks für die kostenlose Zuteilung von
Treibhausgasemissionszertifikaten an Luftfahrzeugbetreiber gemäss

Art. 3e der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 252 vom 28.9.2011, S. 20) "

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2011/638/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 22. Oktober 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Oktober 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

1 LR 170.50

2 ABl. L 262 vom 6.10.2011, S. 65.

3 ABl. L 252 vom 28.9.2011, S. 20.

4 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.